

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10308 –**

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland wegen der Nichteinhaltung der Richtlinie 91/676/EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (inoffiziell EU-Nitratrichtlinie) ist dem deutschen Staat die Zahlung eines Pauschalstrafbetrags von mindestens 17 248 000,00 Euro und einem täglichen Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1 108 800,00 Euro erspart geblieben (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/071-eu-nitratrichtlinie.html>).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist für Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuständig. Streitgegenstand kann hierbei nicht nur die Verletzung primären Rechts, sondern auch die Verletzung von sekundärem Gemeinschaftsrecht sein. Gemäß Artikel 258 und 259 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können Klagen wegen Vertragsverletzung von der EU-Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat gegen einen Mitgliedstaat eingereicht werden. In diesen Verfahren wird durch den EuGH geprüft, ob ein objektiv vertragswidriges Verhalten seitens eines Mitgliedstaates vorliegt (<https://www.bpb.de/kurz-kna/pp/lexika/das-europalexikon/177350/vertragsverletzungsverfahren/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, die Zahl der gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahren (VVV) so gering wie möglich zu halten. Alle Ressorts betreiben intensive Anstrengungen zur Vermeidung und Reduzierung von VVV in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Maßnahmen umfassen zum einen ein engmaschiges Monitoring der fristgemäßen Richtlinienumsetzung und zum anderen die zügige Abhilfe zu unstrittigen Vorwürfen. Gleichzeitig zögert die Bundesregierung jedoch nicht, rechtlich erfolgversprechende Positionen im Dialog mit den Dienststellen der Europäischen Kommission und notfalls vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu verteidigen. Im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2023 ge-

lang eine Reduzierung der anhängigen VVV von 71 auf 64 Verfahren, 63 davon nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), eines nach Artikel 259 AEUV. Dies ist auch der aktuelle Gesamtbestand (mit Stand vom 21. Februar 2024). Die Zahl der von der Europäischen Kommission eingeleiteten Verfahren und ihr jeweiliger inhaltlicher Betreff sind tagesaktuell in einer öffentlich verfügbaren KOM-Datenbank abrufbar: https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/.

1. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren wurden seit dem 8. Dezember 2021 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet?

Seit dem 8. Dezember 2021 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurden insgesamt 29 VVV gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

2. Wie viele der Vertragsverletzungsverfahren, die seit dem 8. Dezember 2021 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wurden, beruhen auf Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

28 der seit dem 8. Dezember 2021 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten VVV beruhen auf Artikel 258 AEUV.

3. Wie viele der Vertragsverletzungsverfahren, die seit dem 8. Dezember 2021 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wurden, beruhen auf Artikel 259 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

Eines der seit dem 8. Dezember 2021 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten VVV beruht auf Artikel 259 AEUV.

4. Wie viele der Vertragsverletzungsverfahren, die seit dem 8. Dezember 2021 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wurden, beruhen auf Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

Die Bundesregierung weist auf die zur Beantwortung der Frage notwendige Unterscheidung zwischen den Absätzen 1 bis 3 des Artikels 260 AEUV hin.

Gemäß Artikel 260 Absatz 1 AEUV besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Vertragsverletzungsurteilen des EuGH.

Gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV kann die Europäische Kommission im Falle der ausbleibenden Umsetzung eines Vertragsverletzungsurteils gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Zweitverfahren einleiten und bei erneuter Anrufung des EuGH einen Antrag auf die Verhängung finanzieller Sanktionen stellen. Keines der seit dem 8. Dezember 2021 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten VVV beruht auf Artikel 260 Absatz 2 AEUV.

Gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV kann die Europäische Kommission in VVV wegen Nichtmitteilung bzw. Nichtumsetzung einer in einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie die erstmalige Anrufung des EuGH mit

dem Antrag auf Verhängung finanzieller Sanktionen verbinden. 14 der seit dem 8. Dezember 2021 bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten VVV betreffen die Nichtmitteilung bzw. Nichtumsetzung solcher Richtlinien und wurden daher gemäß Artikel 258 AEUV in Verbindung mit Artikel 260 Absatz 3 AEUV eingeleitet. In einem dieser 14 Verfahren hat die Europäische Kommission den EuGH angerufen und die Verhängung finanzieller Sanktionen beantragt. Ein Urteil des EuGH liegt in dieser Rechtsache bislang nicht vor.

Vorbemerkung zu den Fragen 5 und 6:

Die Europäische Kommission leitet VVV aus folgenden Gründen ein: Nichtmitteilung bzw. Nichtumsetzung einer Richtlinie, nicht ordnungsgemäße Umsetzung einer Richtlinie (Falschumsetzung), mangelhafte Anwendung einer Richtlinie, Verstoß gegen eine Verordnung sowie Verstoß gegen Primärrecht. Basierend auf diesen Kategorien werden die Fragen 5 und 6 beantwortet.

In Bezug auf die VVV wegen Nichtmitteilung bzw. Nichtumsetzung einer Richtlinie wird nicht zwischen teilweiser und vollständiger Nichtmitteilung bzw. Nichtumsetzung unterschieden. Maßgeblich für die Einleitung eines VVV durch die Europäischen Kommission ist, ob die vollständige Umsetzung der Richtlinie notifiziert wurde. Erfolgte dies nicht fristgemäß, resultiert daraus ein VVV – unabhängig davon, ob ein Teilbereich der Richtlinie bereits umgesetzt worden ist.

5. Wie viele der gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2023 wurden aufgrund inhaltlich nicht ordnungsgemäßer, fehlerhafter oder unvollständig umgesetzter Richtlinien eingeleitet?

Vier der gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten VVV nach Artikel 258 AEUV im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2023 wurden aufgrund nicht ordnungsgemäßer Umsetzung einer Richtlinie eingeleitet.

16 der gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten VVV nach Artikel 258 AEUV im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2023 wurden aufgrund Nichtmitteilung bzw. vollständiger oder teilweiser Nichtumsetzung einer Richtlinie eingeleitet. Die übrigen 8 VVV wurden aus anderen Gründen eingeleitet (siehe die Vorbemerkung zur Frage).

6. Wie viele der gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2023 wurden wegen Nichtmitteilung bzw. Nichtumsetzung einer Richtlinie eingeleitet?
 - a) Wie viele davon wurden aufgrund teilweiser Nichtumsetzung einer Richtlinie eingeleitet?
 - b) Wie viele davon wurden wegen Verstößen gegen Primärrecht, Verordnungen und Richtlinien eingeleitet?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Zu Frage 6a wird auf den zweiten Teil der Antwort zu Frage 5 verwiesen. Im Übrigen wurde keines der VVV wegen Nichtmitteilung bzw. Nichtumsetzung einer Richtlinie „wegen Verstößen gegen Primärrecht, Verordnungen und Richtlinien“ eingeleitet.

7. In welchen ministeriellen Zuständigkeitsbereichen wurden jeweils wie viele Vertragsverletzungsverfahren im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2023 gegen Deutschland eingeleitet (bitte nach Zuständigkeit der einzelnen Bundesministerien aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Diese 29 VVV verteilen sich wie folgt auf die Bundesministerien:

Bundesministerium der Finanzen: 3

Bundesministerium des Innern und für Heimat: 2

Bundesministerium der Justiz: 2

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: 4

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 1

Bundesministerium für Gesundheit: 2

Bundesministerium für Digitales und Verkehr: 14

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: 1.

8. Wie viele der gegen Deutschland im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2023 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sind zum Stichtag 31. Dezember 2023 bereits beendet?
- Wurden gegen Deutschland finanzielle Sanktionen wegen inhaltlich nicht ordnungsgemäß umgesetzter Richtlinien erhoben?
 - Wurden gegen Deutschland finanzielle Sanktionen wegen nicht fristgerecht umgesetzter Richtlinien erhoben?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Fünf der gegen die Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2023 eingeleiteten VVV sind zum Stichtag 31. Dezember 2023 bereits beendet.

Gegen Deutschland wurden bislang keine finanziellen Sanktionen in VVV verhängt.

9. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, auch gegebenenfalls aus der Zeit vor dem 8. Dezember 2021, sind aktuell noch nicht abgeschlossen?

Aktuell sind 64 VVV gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (mit Stand vom 21. Februar 2024).

Zu einigen dieser VVV sind aus Sicht der Bundesregierung zwischenzeitlich die Vorwürfe ausgeräumt worden. Eine Einstellung steht aber aufgrund andauernder Prüfung durch die Europäische Kommission noch aus.